

Sport- und Turnierordnung

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINER TEIL	3
PRÄAMBEL	3
1.0 RICHTLINIEN FÜR DEN SPIELBETRIEB	3
1.1 SPIELMATERIAL UND SPIELRAUM	3
1.2 SPIELKLEIDUNG	3
1.3 VERHALTEN DER SPORTLER.....	3
1.4 WERBUNG	4
1.5 SPIELZEIT	4
1.6 SPIELBERECHTIGUNG UND GASTSPIELGENEHMIGUNGEN	4
1.7 ALTERSKLASSEN.....	5
1.8 VEREINSWECHSEL	5
2.0 EINZELSPIELBETRIEB	5
2.1 MEISTERSCHAFTSANGEBOT	5
2.1.1 Karambol (nur bei Bedarf).....	5
2.1.2 Pool.....	5
2.1.3 Snooker (nur bei Bedarf).....	6
2.2 ÜBERPRÜFUNG SPIELBERECHTIGUNG/SPIELERKLEIDUNG.....	6
2.3 AUSSCHLUSS VOM WETTBEWERB	6
2.4 ENTSCHULDIGUNGEN.....	6
2.5 AUSTRAGUNGSMODUS.....	6
3.0 MANNSCHAFTSSPIELBETRIEB	6
3.1 MEISTERSCHAFTSANGEBOT	6
3.1.1 Karambol (nur bei Bedarf).....	6
3.1.2 Pool.....	6
3.1.3 Snooker (nur bei Bedarf).....	6
3.2 TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN.....	6
3.3 BEGRÜSSUNG UND MANNSCHAFTSAUFSTELLUNG	6
3.4 SPIELBERICHTE	7
3.5 ERGEBNISMELDUNG	7
3.6 ABMELDEN, NICHTANTRETEN VON MANNSCHAFTEN	7
3.7 LIGAWETTBEWERBE.....	7
3.8 MANNSCHAFTSWETTBEWERBE IN TURNIERFORM	7
3.9 MANNSCHAFTSWECHSEL INNERHALB DES VEREINES.....	8
3.10 SPIELVERLEGUNGEN	8
4.0 AUF-/ABSTIEGSREGELUNG	8
4.1 ANZAHL MANNSCHAFTEN JE VEREIN	8
4.2 AUFNAHME IN AUSSCHREIBUNGEN	8
5.0 SCHIEDSRICHTER	8
5.1 SCHIEDSRICHTERRICHTLINIEN	8
5.2 SCHIEDSRICHTERTÄTIGKEIT	8
6.0 TURNIERBESTIMMUNGEN	8
6.1 DEFINITION	8
6.2 TEILNAHMEGENEHMIGUNG.....	8
6.3 GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE TURNIERE	9
6.4 EINZELGENEHMIGUNG.....	9

6.5 UMGEHUNGSVORSCHRIFT	9
6.6 OBERSCHIEDSRICHTER	9
6.7 TURNIERLISTEN	9
6.8 SIEGEREHRUNG	9
7.0 AUSWAHLSPIELE / NATIONALE MEISTERSCHAFTEN.....	9
7.1 AUFSTELLUNG DER MANNSCHAFT.....	9
7.2 ENTSENDUNG ZU INTERNATIONALEN MEISTERSCHAFTEN.....	10
7.3 FREISTELLUNG	10
8.0 STRAFBESTIMMUNGEN	10
8.1 AUFNAHME VON STRAFEN	10
8.2 VERHÄNGUNG VON GELDSTRAFEN.....	10
8.3 SPERRE WEGEN VERSTOSSES GEGEN DIE STO.....	10
9.0 INKRAFTTRETEN.....	11
BESONDERER TEIL.....	12
1.0 SPORT- UND TURNIERORDNUNG –POOL-.....	12
2.0 LIGASPIELBETRIEB KOMBI MANNSCHAFT.....	12
2.1 TEILNEHMER.....	12
2.2 STARTBERECHTIGUNG	12
2.3 MELDUNGEN.....	12
2.4 SPIELMODUS	12
2.5 SPIELSYSTEM	12
2.6 AUSSPIELZIELE	13
2.7 SPIELTERMINE, ANFANGSZEITEN, ABLAUF DES SPIELTAGES.....	13
2.8 NACHMELDEN VON SPORTLERN.....	13
2.9 MANNSCHAFTSAUFSTELLUNG	13
2.10 MANNSCHAFTSSTÄRKE.....	14
2.11 SPIELERGEBNISMELDUNG	14
2.12 SPIELBERICHTE	14
2.13 MELDESCHLUSS	14
2.14 LIGAEINTEILUNG	14
2.15 AUF- UND ABSTIEGSREGLUNG, RELEGATIONSRUNDEN	14
3.0 QUALIFIKATIONSTURNIERE ZUR LANDESMEISTERSCHAFT	14
3.1 TEILNEHMER.....	14
3.2 DISZIPLINEN.....	14
3.3 SPIELTERMINE	15
3.4 SPIELORTE	15
3.5 STARTGELDER	15
3.6 ANWESENDHEITSKONTROLLE	15
3.6 MELDESCHLUSS.....	15
3.7 ABMELDUNGEN VON QUALIFIKATIONSTURNIEREN.....	15
3.8 SPIELSYSTEME BEI DEN QUALIFIKATIONSTURNIEREN	15
3.9 QUALIFIKANTEN ZUR LANDESMEISTERSCHAFT	15
3.10 AUSSPIELZIELE	15
4.0 LANDESMEISTERSCHAFTEN	16
4.1 AUSSCHREIBUNGEN	16

Allgemeiner Teil

PRÄAMBEL

Zweck der Sport- und Turnierordnung (STO) ist es, die Grundlagen für den Sportbetrieb des Billard Verbandes Rheinland-Pfalz (BVRLP) zu schaffen.

Jeder Sportler ist verpflichtet, bei der Ausübung des Billardsportes die Grundsätze von Sportlichkeit und Fairness zu beachten.

Die STO gibt in ihrem Allgemeinen Teil den Rahmen für den Spielbetrieb des BVRLP vor. In ihrem Besonderen Teil regelt die STO die Einzelheiten des Spielbetriebes des BVRLP, trifft Bestimmungen über das Schiedsrichter-, Trainer- und Lehrgangswesen und gibt die Richtlinien für die Werbung vor. Die jeweils gültigen Spielregeln sind Bestandteil des Besonderen Teiles.

Der Spielbetrieb der Sportjugend ist in der Jugend-STO der DBJ geregelt und wird durch den Besonderen Teil der STO ergänzt.

Die Bestimmungen des Allgemeinen Teiles können durch das Präsidium des BVRLP, diejenigen des Besonderen Teiles nur durch die Mitgliederversammlung festgelegt und geändert werden.

1.0 RICHTLINIEN FÜR DEN SPIELBETRIEB

1.1 SPIELMATERIAL UND SPIELRAUM

Das Spielmaterial und der Spielraum können vom Präsidium abgenommen sein. Die Zulassung des Spielmaterials obliegt dem BVRLP. Wird nicht offiziell zugelassenes Material verwendet, so besteht ein Einspruchsrecht. Zum Nachweis der Zulassung ist im Regelfall das unlösbare, erkennbare Markenzeichen ausreichend. Sind die Markenzeichen nicht erkennbar, so obliegt dem Einspruchsgegner die Beweispflicht. Für die Zulassung des Spielraumes können Mindestanforderungen festgelegt werden.

1.2 SPIELKLEIDUNG

- (1) Bei allen in der STO vorgesehenen Veranstaltungen müssen die Teilnehmer in der jeweils vorgeschriebenen Kleidung, die ständig sichtbar getragen werden muss, antreten.
Sie besteht aus:
 - a) Trikot mit Vereinseblem, das ganzflächig angebracht (bei Mannschaften an der gleichen Stelle) sein muss. Das Emblem muss als Schriftzug den Vereinsnamen enthalten. Bedruckung bzw. Beflockung ist statthaft.
 - b) schwarzen Schuhen (keine Stiefel, Sport- bzw. Stoffschuhe)
 - c) langer schwarzer Stoffhose (keine Jeans, Cord etc.). Für Sportlerinnen gilt sinngemäß auch schwarzer Stoffrock.
 - d) Im Einzelfall kann auf Antrag eine abweichende angemessene Kleidung genehmigt werden.
- (2) Im Einzel-Spielbetrieb bzw. bei Einzelturnieren kann eine besondere, dem Ereignis angemessene Kleidung vorgeschrieben werden. Die Art der Spielkleidung muss den Teilnehmern in diesem Fall mit der Ausschreibung bzw. mit Bekanntgabe des Spielortes mitgeteilt werden.
- (3) Für Sportler mit Körperschäden und für werdende Mütter, die aufgrund ihrer körperlichen Verfassung nicht in der vorgeschriebenen Kleidung antreten können, ist (gegebenenfalls nach Vorlage eines ärztlichen Attestes) eine Sondergenehmigung zu erteilen.
- (4) Für Mannschaften ist es vorgeschrieben, dass alle Sportler der Mannschaft in einheitlicher Kleidung antreten. Vor Spielbeginn müssen alle Sportler, die in der Mannschaftsbegegnung eingesetzt werden sollen, in der vorgeschriebenen Kleidung zur Begrüßung anwesend sein.

1.3 VERHALTEN DER SPORTLER

- (1) Für Sportler und Schiedsrichter besteht während des Spieles Alkohol- und Rauchverbot. Es gelten die Dopingbestimmungen der DBU.
- (2) Die Sportler müssen sich während der Aufnahme ihres Gegners an einer vom Gastgeber bzw. der Turnierleitung bestimmten Stelle aufhalten. Eine Einflussnahme von nicht am Spiel Beteiligten auf den Spielablauf (Stören des Gegners, taktische Tipps etc.) ist nicht statthaft. Zuwiderhandlungen werden für den betroffenen Sportler mit Ermahnung, im Wiederholungsfall mit Verwarnung und somit Verlust des Spieles geahndet. Am Spiel selbst Unbeteiligte können aus der Spielstätte verwiesen werden.

- (3) Sämtliche Teilnehmer an Veranstaltungen des müssen sich gegenüber Medienvertretern und Sponsoren höflich und zuvorkommend verhalten. Ein Fehlverhalten wird gemäß Bußgeld Katalog geahndet.
- (4) Das Spielen und Wetten um Sach- oder Geldpreise während einer Veranstaltung des BVRLP ist nicht statthaft. Teilnehmer der Veranstaltung die dieser Bestimmung zuwider handeln werden aus dem Wettbewerb disqualifiziert und für die Dauer einer Spielzeit in allen Disziplinen gesperrt. Am Spiel selbst Unbeteiligte können aus der Spielstätte verwiesen werden. Sollte sich dabei um Sportler/innen eines Vereines des BVRLP handeln, werden diese wie Teilnehmer des Turniers betrachtet.

1.4 WERBUNG

Werbung auf Ausrüstungsgegenständen oder Kleidung ist im Wettkampf grundsätzlich zulässig. Die Werberechte einschließlich der Werbung am Mann liegen grundsätzlich bei dem Veranstalter und können auf den Ausrichter übertragen werden. Persönliche Werbung eines Sportlers ist grundsätzlich zulässig, entsprechende Verträge binden den Veranstalter jedoch nicht. Das Tragen persönlicher Werbung muss zusätzlich vom Veranstalter genehmigt sein.

1.5 SPIELZEIT

- (1) Die Spielzeit beginnt am 01. Juli eines jeden Jahres und endet am 30. Juni eines jeden Jahres.
- (2) Die Terminplanung des BVRLP sollte mit den Terminplänen der DBU abgestimmt werden. Die Spieltermine werden vom BVRLP festgelegt und den Vereinen rechtzeitig bekanntgegeben. Änderungen im inter- oder nationalen Spielplan rechtfertigen Änderungen des Spielplanes des BVRLP

1.6 SPIELBERECHTIGUNG UND GASTSPIELGENEHMIGUNGEN

- (1) Die Vereine sind als Mitglieder die Träger des Billardsportes. Die Vereinsnamen sollen dieser Bedeutung entsprechen. Vereine, die einen Gaststätten- oder Firmennamen als Vereinsnamen führen, erhalten für ihre Mannschaften keine Spielberechtigung. Ausnahmegenehmigungen können erteilt werden.
- (2) Voraussetzung der Erteilung einer Spielberechtigung ist, dass der Sportler einem Verein angeschlossen ist, der Mitglied im BVRLP ist. Die Spielberechtigung wird vom zuständigen Geschäftsführer erteilt. Die Legitimation erfolgt durch einen amtlichen Lichtbildausweis.
- (3) Sportler dürfen nur für den Verein spielen, in dem sie aktives Mitglied sind. Es ist Ihnen jedoch gestattet, bei einem anderen Verein zu spielen, wenn ihr Stammverein die Disziplinen einer anderen Spielart nicht ausübt und der Stammverein eine schriftliche Genehmigung erteilt. Als Spielarten in diesem Sinne gelten: - Karambol - Billard-Kegeln - Pool - Snooker. Gleichfalls ist es zulässig, bei Freundschaftsspielen und Turnieren für einen anderen Verein zu spielen, sofern der Stammverein zuvor die schriftliche Genehmigung erteilt. Die einzelnen Spielarten können ergänzende Regelungen treffen.
- (4) Hat ein Sportler an der Einzelmeisterschaft eines Verbandes teilgenommen, ist es ihm auch bei einem Verbandswechsel nicht gestattet, in der gleichen Spielzeit an der Einzelmeisterschaft eines anderen Verbandes teilzunehmen. Der Nachweis, dass der Sportler an keiner Meisterschaft teilgenommen hat, ist von ihm zu erbringen. Der Nachweis hat nur Gültigkeit, wenn er vom zuständigen Landesverband ausgestellt ist. Gleiches gilt für Sportler, die innerhalb einer Spielzeit bereits an Einzel- oder Mannschaftswettbewerben einer anderen Nation teilgenommen haben.
- (5) Ausländer und Staatenlose können je nach Ausschreibung an den Wettbewerben, die in der STO vorgesehen sind, teilnehmen. Sind diese Personen einem anderen Nationalverband zugehörig, der Mitglied einer der Dachorganisationen der DBU ist, so bedarf die Teilnahmeberechtigung der Genehmigung der DBU und des betreffenden Nationalverbandes. Der Nachweis ist von dem Sportler zu erbringen. Das Gleiche gilt, wenn der Sportler innerhalb der letzten vier Jahre Mitglied eines anderen Nationalverbandes war. Die DBU kann eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn der Nationalverband seine Zustimmung ohne anererkennungsfähigen Grund verweigert. Bei Mannschaften müssen mehr als 50 v.H. der Mitglieder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Vereinen, die ganz oder überwiegend aus Ausländern bestehen, soll eine

Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Weitergehende Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen (langjährige Vereinszugehörigkeit etc.) erteilt werden.

- (6) Zugehörige des BVRLP bedürfen zur Teilnahme am Spielbetrieb in einer anderen Nation der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den BVRLP.

1.7 ALTERSKLASSEN

Die Altersklassen werden in den Spielarten festgelegt.

1.8 VEREINSWECHSEL

- (1) Wechselt ein Sportler den Verein, muss der alte Verein eine Freigabebescheinigung (FB) in dreifacher Ausfertigung erstellen. Je ein Exemplar erhält der Sportler und der zuständige Sportwart. Die Bescheinigung selbst darf dem Sportler in keinem Falle verweigert werden. Sie muss spätestens 14 Tage nach dem Tag, an dem der Sportler nachweislich seinen Austritt aus dem Verein oder den Übergang in die passive Mitgliedschaft erklärt hat, dem Sportler und dem zuständigen Sportwart vorliegen. Die Verweigerung ist in den Bescheid aufzunehmen und zu begründen. Will der Sportler an dem Spielbetrieb weiter teilnehmen, so muss spätestens 14 Tage vor Ablauf der allgemeinen Wartezeit die FB dem nunmehr zuständigen Sportwart vorliegen. Den Nachweis der Austrittserklärung hat der Sportler zu erbringen. Die FB muss von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied des abmeldenden Vereines unterschrieben sein (ausgenommen der abgemeldete Sportler).
- (2) Ist eine FB ohne Bedenken ordnungsgemäß erteilt, kann sie nicht widerrufen werden. Die FB gilt als bedenkenfrei erteilt, wenn die Bescheinigung nicht binnen der Frist von 14 Tagen erteilt wurde.
- (3) Wechselt ein Sportler nach Beginn eines Spieljahres (01.07.) den Verein, verliert er grundsätzlich die Spielberechtigung an Mannschaftswettbewerben für das laufende Spieljahr. In besonderen Härtefällen entscheidet das Präsidium auf Antrag.

2.0 EINZELSPIELBETRIEB

2.1 MEISTERSCHAFTSANGEBOT

Im Bereich des BVRLP werden in den Spielarten folgende Einzelmeisterschaften angeboten:

2.1.1 Karambol (nur bei Bedarf)

a) Großes Billard

- Freie Partie
- Cadre 47/1
- Cadre 47/2
- Cadre 71/2
- Einband
- Dreiband
- Artistique
- 5 Kegelbillard

b) Kleines Billard

- Freie Partie
- Cadre 35/2
- Cadre 52/2
- Einband
- Cadre 35/2. Klasse II (Senioren)
- Freie Partie Damen

c) Billard-Kegeln

- Billard-Kegeln, Partie in die Vollen
- Billard-Kegeln, Zweikampf
- Familienmeisterschaft Billard-Kegeln, Zweikampf

2.1.2 Pool

- 8-Ball Damen, Herren, Klasse II (Senioren)
- 9-Ball Damen, Herren, Klasse II (Senioren)

- 14-1 Damen, Herren, Klasse II (Senioren)
- 8-Ball Pokal Damen, Herren, Klasse II (Senioren)

2.1.3 Snooker (nur bei Bedarf)

- Einzelmeisterschaften Damen, Herren

2.2 ÜBERPRÜFUNG SPIELBERECHTIGUNG/SPIELERKLEIDUNG

Vor Beginn offizieller Einzelmeisterschaften ist die Spielberechtigung sowie die Spielkleidung der Teilnehmer zu überprüfen.

2.3 AUSSCHLUSS VOM WETTBEWERB

Ist ein Sportler bei Aufruf und nach Ablauf der Karenzzeit nicht spielbereit, ist die Begegnung für den Betroffenen als verloren zu werten und hat den Ausschluss aus dem Wettbewerb zur Folge. Die bereits ausgetragenen Spiele sind im gespielten Ergebnis in der Wertung des Gegners zu berücksichtigen. Bei Turnieren mit Punktwertung werden die Spiele annulliert. Das Gleiche gilt, wenn ein Sportler ein einzelnes Spiel vor Beendigung aufgibt oder die Spiele der laufenden Runde nicht zu Ende spielt bzw. den Wettbewerb abbricht. Das Verhalten wird als unentschuldigtes Nichtantreten gewertet.

2.4 ENTSCULDIGUNGEN

Entschuldigungen besitzen nur dann Gültigkeit, wenn sie ausreichend begründet sind (Krankheit, Kur etc.) und spätestens am Donnerstag der Folgewoche der Geschäftsstelle schriftlich vorliegen. Der Entschuldigung muss eine entsprechende Bescheinigung (Arztattest etc.) beigelegt sein.

2.5 AUSTRAGUNGSMODUS

Der Austragungsmodus der jeweiligen Einzelmeisterschaft ist der entsprechenden Ausschreibung zu entnehmen.

3.0 MANNSCHAFTSSPIELBETRIEB

3.1 MEISTERSCHAFTSANGEBOT

Im Bereich des BVRLP werden in den Spielarten folgende Mannschaftsmeisterschaften angeboten:

3.1.1 Karambol (nur bei Bedarf)

- a) Großes Billard
 - Pokal-Mannschaftsmeisterschaft im Dreiband
 - 5 Kegelbillard
 - Dreibandwettbewerb
- b) Kleines Billard
- c) Billard-Kegeln
 - Billard-Kegeln, Partie in die Vollen
 - Billard-Kegeln, Zweikampf

3.1.2 Pool

- 8-Ball-Pokal-Mannschaft
- Kombi-Mannschaft (Ligaspielbetrieb)
- Kombi-Mannschaft-Damen
- Kombi-Mannschaft-Senioren

3.1.3 Snooker (nur bei Bedarf)

- Team

3.2 TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN

Voraussetzung für die Teilnahme an einem Bundeswettbewerb bzw. Qualifikation ist die ordnungsgemäße Teilnahme an einer Landesmeisterschaft der gleichen Disziplin. aufstiegsberechtigt sind nur solche Mannschaften, die zumindest eine Spielzeit in der höchsten Spielklasse des Landesverbandes gespielt haben (keine Absteiger).

3.3 BEGRÜSSUNG UND MANNSCHAFTSAUFSTELLUNG

- (1) Es dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die in der Mannschaftsmeldung eingetragen sind und sich ausweisen können. Die Zahl der gemeldeten Spieler beträgt mindestens fünf Sportler, Nachmeldungen sind zulässig.

- (2) Jede Mannschaft muss vor Spielbeginn einen Mannschaftsführer benennen, der allein zur Vertretung seiner Mannschaft berechtigt ist. Er muss nicht der Mannschaft angehören. Vor Spielbeginn sind durch die Mannschaftsführer die Billards und das Spielmaterial auf Einhaltung der technischen Bestimmungen und die Spielkleidung der eingesetzten Sportler zu überprüfen. Nach dem Spielbeginn (1. Stoß) sind Änderungen und Reklamationen nicht mehr zulässig.
- (3) Die Entscheidung, an wie viel Tischen die Mannschaftsbegegnung ausgetragen wird, liegt beim Gastgeber. Die Mindestanzahl wird in den jeweiligen Ausschreibungen geregelt.
- (4) Die Mannschaften nehmen vor und nach der Begegnung Aufstellung. Vor der Begegnung zur Begrüßung und zur Bekanntgabe der Paarungen und nach der Begegnung zur Bekanntgabe des Ergebnisses und zur Verabschiedung.
- (5) Wird ein nicht spielberechtigter Sportler eingesetzt, ist die Mannschaftsbegegnung als verloren und für das gegnerische Team mit dem Ergebnis 8:0 zu werten. Zudem erfolgt eine Ahndung nach dem Bußgeldkatalog.
- (6) Eine Mannschaft ist nur dann spielberechtigt, wenn sie zumindest mit der vorgeschriebenen Mannschaftsstärke antritt.
- (7) Die Staffelstärken sowie die Austragungsmodi der Wettbewerbe werden in den Ausschreibungen geregelt.

3.4 SPIELBERICHTE

- (1) Bei den Mannschaftsbegegnungen sind vom gastgebenden Verein Spielberichte in dreifacher Ausfertigung auszustellen. Das Original und je ein Exemplar für den Gastgeber und die Gastmannschaft. Die Spielberichte müssen von beiden Mannschaften für die gesamte Saison aufbewahrt werden und können vom Verband jederzeit angefordert werden. Nach erstmaligem Ausfüllen des Spielberichtes dürfen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. Die Berichtigung offensichtlicher Fehler ist zulässig.
- (2) Die Spielberichte müssen von beiden Mannschaftsführern unterschrieben werden. Vorkommnisse, die den Spielablauf betreffen (unkorrekte Spielkleidung etc.) sind auf dem Spielbericht einzutragen. Diese Spielberichte müssen bis spätestens Donnerstag der Folgewoche der Geschäftsstelle vorliegen. Ohne diese Eintragung bzw. verspätetem Eingang sind später eingehende Proteste nicht zulässig.

3.5 ERGEBNISMELDUNG

Nach Beendigung der Mannschaftsbegegnungen, spätestens bis 22.00 Uhr sind die jeweiligen Spielergebnisse von der Siegermannschaft telefonisch oder per Fax der Geschäftsstelle mitzuteilen. Nicht eingegangene Ergebnismeldungen werden mit einem Unentschieden gewertet.

3.6 ABMELDEN, NICHTANTRETEN VON MANNSCHAFTEN

- (1) Mannschaften, die während einer disqualifiziert wurden sowie abgemeldete Mannschaften sind in der laufenden Spielzeit nicht mehr spielberechtigt. Die Spiele dieser Mannschaften werden annulliert und aus der Tabellenwertung herausgenommen. Die betreffende Mannschaft ist bei neuer Anmeldung in die unterste Klasse einzustufen.
- (2) Mannschaften, die während einer Spielzeit insgesamt zweimal nicht angetreten sind, sind in der laufenden Spielzeit nicht mehr spielberechtigt. Die Spiele dieser Mannschaften werden annulliert und aus der Tabellenwertung herausgenommen. Die betreffende Mannschaft steht als erster Absteiger der Liga fest.
- (3) Spieler einer solchen Mannschaft dürfen in der laufenden Saison in anderen Mannschaften des Vereines nicht eingesetzt werden. Auf Antrag kann von dieser Regelung abgesehen werden.

3.7 LIGAWETTBEWERBE

- (1) Die Gastmannschaft muss eine Stunde vorher Zugang zum Spielraum haben.
- (2) Tritt eine Mannschaft 30 Minuten nach der festgesetzten Anfangszeit nicht zu der Begegnung an, ist diese für sie als verloren (0 : 8) zu werten.
- (3) Ist das Nichtantreten durch unvorhersehbare Umstände zu entschuldigen (der Nachweis dafür ist gegenüber dem BVRLP zu erbringen), kann eine Bestrafung gemäß Bußgeldkatalog entfallen.

3.8 MANNSCHAFTSWETTBEWERBE IN TURNIERFORM

- (1) TZ 3.7 (1) gilt entsprechend

- (2) Bei Mannschaftswettbewerben in Turnierform entfällt die in Ligawettbewerben übliche Karenzzeit. Die Mannschaften müssten zu der festgesetzten Anfangszeit in spielberechtigter Besetzung anwesend sein. Das Spiel muss nach Aufruf und Ablauf der Karenzzeit aufgenommen werden.
- (3) Verstößt eine Mannschaft gegen vorstehende Bestimmung, wird sie vom laufenden Wettbewerb ausgeschlossen. Die Entschuldigungsregel bei Ligawettbewerben gilt entsprechend.

3.9 MANNSCHAFTSWECHSEL INNERHALB DES VEREINES

- (1) Ein Mannschaftswechsel innerhalb einer Spielart von unten nach oben ist zulässig. Ein Mannschaftswechsel innerhalb einer Spielstaffel (Liga) ist nicht möglich.
- (2) Wird ein Spieler trotz unkorrektem Wechsel in der Mannschaftsbegegnung eingesetzt, so verliert dieser die Spielberechtigung. Zudem erfolgt eine Ahndung nach dem Bußgeldkatalog.

3.10 SPIELVERLEGUNGEN

- (1) Spielverlegungen sind grundsätzlich statthaft. Mannschaftsbegegnungen können nur mit Zustimmung der gegnerischen Mannschaft und dem BVRLP verlegt werden.
- (2) Der neue Spieltermin muss **vor dem zu verlegenden Spieltermin** liegen und dem BVRLP von beiden Mannschaften **schriftlich** mitgeteilt werden. Der Verlegungstermin wird den Mannschaften vom BVRLP bestätigt. **Eine Verlegung hinter den eigentlichen Spieltermin ist nicht möglich.** In Härtefällen kann der BVRLP eine Ausnahmegenehmigung zur Verlegung erteilen.
- (3) Der Verlegungstermin ist für beide Mannschaften bindend und kann nicht noch einmal verlegt werden. Tritt eine Mannschaft zu einem Verlegungstermin nicht an, wird diese Begegnung mit 8:0 für die gegnerische Mannschaft gewertet und es erfolgt eine Ahndung gemäß Bußgeldkatalog.
- (4) Es sollten soviel als möglich Begegnungen ausgetragen werden.

4.0 AUF- /ABSTIEGSREGELUNG

4.1 ANZAHL MANNSCHAFTEN JE VEREIN

In einer Klasse dürfen je Verein nur zwei Mannschaften starten.

Es steigen so viele Mannschaften ab, dass mindestens zwei Mannschaften in die Gruppen der Bundesligen aufsteigen.

4.2 AUFNAHME IN AUSSCHREIBUNGEN

Die Auf-/Abstiegsregelungen werden durch den BVRLP in den Ausschreibungen festgelegt.

5.0 SCHIEDSRICHTER

5.1 SCHIEDSRICHTERRICHTLINIEN

Schiedsrichterrichtlinien werden von der DBU herausgegeben. Diese Richtlinien sind für alle Wettbewerbe verbindlich.

5.2 SCHIEDSRICHTERTÄTIGKEIT

Die Schiedsrichterregelung muss bei den Wettbewerben in der Ausschreibung enthalten sein bzw. von der Turnierleitung vor Spielbeginn bekannt gegeben werden. Die teilnehmenden Sportler sind grundsätzlich verpflichtet, das Amt des Schiedsrichters zu übernehmen. Bei Verweigerung der Schiedsrichtertätigkeit wird der Betreffende von dem Wettbewerb disqualifiziert. Ist ein Sportler aus dem Wettbewerb ausgeschieden und verweigert er die zumutbare Schiedsrichtertätigkeit, kann er für die Einzelmeisterschaft in der nächsten Saison gesperrt werden. Er hat kein Recht auf die erreichte Platzierung. Die bis dahin ausgetragenen Spiele bleiben im gespielten Ergebnis in der Wertung der Gegner. Zudem erfolgt eine Ahndung nach dem Bußgeldkatalog.

6.0 TURNIERBESTIMMUNGEN

6.1 DEFINITION

Ein Turnier wird als solches bezeichnet, wenn hierzu eine Einladung vorliegt, aus der hervorgeht, nach welchen Spielregeln, nach welchem Modus, an welchen Terminen und an welchem Ort gespielt wird und mindestens 8 Teilnehmer anwesend sind.

6.2 TEILNAHMEGENEHMIGUNG

Zugehörige des BVRLP, mithin auch Ausländer, die an ihrem Spielbetrieb teilnehmen, dürfen an Turnieren, die nicht vom BVRLP veranstaltet werden nur teilnehmen, wenn diese vom BVRLP genehmigt sind oder Ihnen eine Einzelgenehmigung erteilt wurde.

6.3 GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE TURNIERE

- (1) Der Genehmigungspflicht des BVRLP unterliegen folgende Turniere:
 - a) Turniere bis zu einer Geld- bzw. Sachpreisgrenze von 5.000.-DM müssen vom zuständigen Landesverband genehmigt werden. Turniere die diese Grenze überschreiten benötigen eine Genehmigung durch die DBU.
 - b) Die Genehmigung von so genannten Hausturnieren (wöchentliche oder monatliche Wiederholung) unterliegt besonderen Bestimmungen. Diese wären :
 - a) maximal 32 Teilnehmer
 - b) maximale Preisgeldsumme 1.000.- DM

Für diese Turniere wird die TZ 1.2 (Spielerkleidung) außer Kraft gesetzt. Diese Genehmigung gilt für ein Kalenderjahr und kann danach gegebenenfalls erneuert werden.
- (2) Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung muss drei Monate vor dem Termin beim BVRLP eingehen.
- (3) Die Turniergegenehmigung wird schriftlich durch den zuständigen Verbandsvertreter erteilt. Sie wird mit einer Genehmigungsnummer versehen. Die Genehmigung muss am Turnierort sichtbar für alle Teilnehmer ausgehängt sein. Hängt die Turniergegenehmigung nicht aus bzw. ist sie nicht mit einer Genehmigungsnummer des BVRLP versehen, muss der Sportler davon ausgehen, dass das Turnier nicht genehmigt ist. Gleiches gilt, wenn die Genehmigungsnummer nicht auf der Ausschreibung/Einladung zu dem Turnier angegeben ist.
- (4) An genehmigten Turnieren können je nach Ausschreibung auch Sportler teilnehmen, die nicht der DBU angehören. Sie müssen jedoch in einer dem Ereignis angemessenen Spielkleidung (einfarbige Tuchhose, passendes Oberhemd o.ä.) antreten.
- (5) Die Genehmigung kann von der Erhebung einer Gebühr abhängig gemacht werden. Diese beträgt maximal 5 v.H. aus der Höhe des Preisgeldes bzw. der Sachpreise.

6.4 EINZELGENEHMIGUNG

- (1) Will ein Sportler an einem generell nicht genehmigten Turnier teilnehmen, so bedarf er dazu einer Einzelgenehmigung des BVRLP.
- (2) Eine Einzelgenehmigung ist weiterhin stets erforderlich bei:
 - a) Teilnahme an Turnieren im Ausland;
 - b) Teilnahme an Turnieren mit der Beteiligung von Profisportlern und/oder Ausländern.
- (3) Der Antrag auf Einzelgenehmigung muss zumindest zwei Wochen vorher dem BVRLP zugehen.

6.5 UMGEHUNGSVORSCHRIFT

Tritt ein Sportler aus dem BVRLP aus, nimmt nach Austritt an nicht genehmigten Turnieren teil und tritt innerhalb einer Frist von maximal 6 Monaten wieder einem Verein des BVRLP bei, so erhält er für die Dauer von 12 Monaten keine Spielberechtigung.

6.6 OBERSCHIEDSRICHTER

Bei Turnieren des BVRLP sollte ein geprüfter Schiedsrichter als Oberschiedsrichter eingesetzt werden. Er entscheidet in Regelfragen und achtet auf die Einhaltung der STO. Er überprüft vor Turnierbeginn die Spielbedingungen und teilt Beanstandungen der Turnierleitung mit.

6.7 TURNIERLISTEN

Der Turnierverlauf muss aus Turnierlisten ersichtlich sein, die den Teilnehmern zugänglich gemacht werden müssen.

6.8 SIEGEREHRUNG

Bei Siegerehrungen haben grundsätzlich alle platzierten Sportler (1 - 3) pünktlich und in Spielkleidung zu erscheinen, ansonsten erhalten diese Sportler keine Auszeichnung. Der Betreffende ist für die nächste Verbandsmeisterschaft in dem entsprechenden Wettbewerb gesperrt. Verlassen des Turniers ist nur mit Zustimmung der Turnierleitung möglich. Die Einzelheiten sind der jeweiligen Ausschreibung zu entnehmen.

7.0 AUSWAHLSPIELE / NATIONALE MEISTERSCHAFTEN

7.1 AUFSTELLUNG DER MANNSCHAFT

Die Aufstellung der Auswahlmannschaften obliegt dem zuständigen Verbandsvertreter. Das Präsidium kann Auswahlgrundsätze aufstellen.

7.2 ENTSENDUNG ZU INTERNATIONALEN MEISTERSCHAFTEN

Die Entsendung von Sportlern zu nationalen Meisterschaften erfolgt durch den BVRLP. Diese kann die Genehmigung zur Teilnahme an eventuell frei ausgeschriebenen Qualifikationsturnieren erteilen. Anspruch auf Kostenerstattung entsteht daraus nicht.

7.3 FREISTELLUNG

Vereine können die Freistellung von Sportlern, die in Auswahlmannschaften berufen bzw. zu nationalen Veranstaltungen durch den BVRLP entsandt werden, nicht verweigern.

8.0 STRAFBESTIMMUNGEN

8.1 AUFNAHME VON STRAFEN

Bei Verstößen gegen die STO werden nachfolgende Strafen verhängt

STO	Erklärung	Maßnahme	Bußgeld
Präambel	Unsportliches Verhalten	Spielverlust Abmahnung	200,00 DM
TZ 1.2	Nicht ordnungsgemäße Spielkleidung Einzel	Verlust der Spielberechtigung Abmahnung	200,00 DM
TZ 1.2	Nicht ordnungsgemäße Spielkleidung Mannschaft	Abmahnung	200,00 DM
TZ 1.3 (3)	Fehlverhalten gegenüber Medien- und Sponsoren	Ausschluss vom Spielbetrieb der laufenden Saison Abmahnung	500,00 DM
TZ 2.3	Unentschuldigtes Nichtantreten bei Meisterschaften	Abmahnung	150,00 DM
TZ 3.0	Spielmanipulation Wiederholungsfall	Abmahnung je Mannschaft Disqualifikation je Mannschaft	500,00 DM 1.000,00 DM
TZ 3.3 (1)	Antreten einer Mannschaft ohne Mannschaftspass	Abmahnung	100,00 DM
TZ 3.3 (6)	Einsatz eines nicht spielberechtigten Sportlers	Spielverlust Abmahnung	500,00 DM
TZ 3.6 (1)	Abmelden bzw. Disqualifikation einer Mannschaft während der Saison	Abmahnung	200,00 DM
TZ 3.7 (2)	Nichtantreten von Mannschaften	Spielverlust Abmahnung	300,00 DM
TZ 3.7 (2)	Nichtantreten von Mannschaften Wiederholungsfall	Ausschluss vom Spielbetrieb der laufenden Saison steht als Absteiger fest	500,00 DM
TZ 3.10 (3)	Nichtantreten von Mannschaften zum Verlegungstermin	Spielverlust Abmahnung	500,00 DM
TZ 5.2	Verweigerung der Schiedsrichtertätigkeit	Disqualifikation des Sportlers Abmahnung	100,00 DM
TZ 6.2	Teilnahme an Turnieren ohne Genehmigung	Ausschluss vom Spielbetrieb der laufenden Saison Abmahnung	500,00 DM

8.2 VERHÄNGUNG VON GELDSTRAFEN

Wird wegen Verstoßes gegen die STO eine Geldstrafe verhängt, so ruht nach deren Bestandskraft die Spielberechtigung des Sportlers, bis die Ausgleichung der Geldstrafe erfolgt.

8.3 SPERRE WEGEN VERSTOSSES GEGEN DIE STO

- (1)
 - a) Nimmt ein Sportler am Spielbetrieb des BVRLP teil, so wirkt sich eine verhängte Sperre auch auf diejenigen Wettbewerbe des zuständigen Landesverbandes aus, die zur Teilnahme an Bundeswettbewerben berechtigen. Gleiches gilt bei Geldstrafen entsprechend TZ 8.2.
 - b) Im Umkehrschluss kann der Landesverband zwischen Meldeschluss und Stattfinden der Maßnahme die Meldung revidieren.
- (2) Sperren wegen Verstoßes gegen die TZ 6.2 bis 6.4 dieser STO bringen die Spielberechtigung des Sportlers insgesamt zum Ruhen. Gleiches gilt bei Geldstrafen entsprechend TZ 8.2.

9.0 INKRAFTTRETEN

Der vorstehende Allgemeine Teil dieser STO tritt mit Beschluss der Präsidiumssitzung in Worms vom 01.10.1998 in Kraft.

Die Änderungen des vorstehenden Allgemeine Teil dieser STO treten mit Beschluss der Delegiertenversammlung in Worms vom 26.06.1999 in Kraft.

Besonderer Teil

1.0 Sport- und Turnierordnung -Pool-

- (1) Die nachfolgende STO-Pool- regelt die Ergänzung der STO-Allgemeiner Teil den Sportbetrieb in den Pool-Disziplinen für Mannschaften und Einzelwettbewerbe
- (2) Ziel aller Wettbewerbe ist es die jeweiligen Meister zu ermitteln und hieraus ggf. die Teilnahme an Landesmeisterschaften oder nationalen Meisterschaften. Dies nach gleichen Regeln und im koordinierten Sportbetrieb. Die Vertretung des Billardsportes in und mit der Öffentlichkeit, sowie der Leistungsvergleich mit anderen Sportlern unter Berücksichtigung des fairen und sportlichen Miteinanders
- (3) Diese STO-Pool- basiert auf der derzeit gültigen STO-Allgemeiner Teil des BVRLP. Alle dort aufgeführten Regeln und Richtlinien behalten ihre Gültigkeit, sofern sie durch diese Ordnung nicht abgeändert oder ergänzt werden.
- (4) Treten zwingende Umstände ein, ist das Präsidium berechtigt, Ausschreibungen zu ändern, zu ergänzen oder zu beschränken, soweit dies zur Durchführung und Abwicklung der Wettbewerbe erforderlich ist.

2.0 Ligaspielbetrieb Kombi Mannschaft

2.1 Teilnehmer

- Die Einteilung in die einzelnen Klassen ist abhängig vom Saisonergebnis der Spielzeit 98/99.
- Die Klassen werden folgendermaßen eingeteilt

Rheinland-Pfalz-Liga	(RL)	10 Mannschaften
Oberligen	(OL-A und OL-B)	jeweils 10 Mannschaften
Verbandsliga	(VL-A und VL-B)	jeweils 10 Mannschaften
Landesliga	(LL-A, LL-B, LL-C)	jeweils 10 Mannschaften
Bezirksliga	(BL-A, BL-B, BL-C)	jeweils 10 Mannschaften
Kreisliga	(KL)	offene Mannschaftszahl

2.2 Startberechtigung

Eine Startberechtigung wird nur erteilt, wenn :

- a) fristgerecht bis zum Meldeschluss eine **Teilnahmegebühr in Höhe von 30.-DM** je Mannschaft auf dem Verbandskonto eingegangen ist.
- b) die Meldung der Mannschaften mit namentlicher Nennung der Sportler **bis zum Meldeschluss form- und fristgerecht** beim Geschäftsführer eingegangen ist (**Posteingang**).
- c) alle Sportler in den Mannschaften auch als aktive Mitglieder des Vereins beim Verband gemeldet sind.
- d) im Spiellokal einer jeden Mannschaft mindestens **zwei** 9-Fuß Billardtische (Rheinland-Pfalz-Liga - 4 Tische) vorhanden sind. Sollte dieses nicht zutreffen, kann einem solchen Verein und dessen Mannschaften kein Heimrecht zugesprochen werden. Die Mannschaft verzichtet in diesem Fall mit Abgabe der Meldung auf das Heimrecht.
- e) wenn mit Abgabe der Meldung ein Ansprechpartner der Mannschaft mit Telefonnummer benannt wird.

2.3 Meldungen

Alle Meldungen bedürfen der **Schriftform** und müssen gut leserlich auf den dafür vorgesehenen Meldelisten erfolgen.

Für alle Meldungen gilt das Datum des **Posteingang** beim Geschäftsführer des Verbandes.

Nicht korrekte oder unvollständige Meldungen werden nicht anerkannt.

Mit der Meldung erkennen der Verein und seine Sportler Richtlinien des BVRLP an.

2.4 Spielmodus

Die Wettbewerbe Kombi-Mannschaft werden in einer Hin- und Rückrunde ausgetragen .Die Hin- und Rückrunde der Rheinland-Pfalz Liga findet an einem Spieltag statt.

2.5 Spielsystem

Jede Mannschaftsbegegnung wird in zwei Durchgängen ausgetragen. Der zweite Durchgang kann vor Beendigung des ersten Durchgangs begonnen werden. Die Tischkapazitäten der be-

reitgestellten Tische sind voll auszunutzen, um einen zügigen Ablauf des Spieltages zu ermöglichen.

<u>P.Nr.</u>	<u>1.Durchgang :</u>	<u>P.Nr</u>	<u>2.Durchgang :</u>
1	1 Begegnung 14/1e	5	1 Begegnung 14/1e
2	1 Begegnung 8-Ball	6	1 Begegnung 8-Ball
3	1 Begegnung 8-Ball	7	1 Begegnung 9-Ball
4	1 Begegnung 9-Ball	8	1 Begegnung 9-Ball

- In der Rheinland-Pfalz Liga: **Partie-Nr. (P.Nr.) 3** = 1 Begegnung 9-Ball
- Mit 3 Sportlern: **P.Nr. 2 und 7** werden unter Beachtung **2.10** gestrichen und als verloren gewertet.

2.6 Ausspielziele

<u>Klassen</u>	<u>14.1e</u>	<u>8-Ball</u>	<u>9-Ball</u>
RL	125 Punkte	7 Gws.	9 Gws.
OL	125 Punkte	7 Gws.	9 Gws.
VL	100 Punkte	6 Gws.	8 Gws.
LL	90 Punkte	5 Gws.	7 Gws.
BL	80 Punkte	4 Gws.	6 Gws.
KL	60 Punkte	3 Gws.	5 Gws.

2.7 Spieltermine, Anfangszeiten, Ablauf des Spieltages

<u>Klassen</u>	<u>Wochentag</u>	<u>Spielbeginn</u>
RL	Sonntag	10:00 Uhr
OL	Sonntag	14:00 Uhr
VL	Sonntag	14:00 Uhr
LL	Samstag	15:00 Uhr
BL	Samstag	15:00 Uhr
KL	Samstag	15:00 Uhr

- (1) Die Mannschaften haben eine Karenzzeit von 30 Minuten. Bis zum Ende der Karenzzeit müssen alle in der Mannschaftsbegegnungen zum Einsatz kommenden Sportler zur Passkontrolle und Spielkleidungskontrolle anwesend sein.
- (2) Sollte es bei der Spielplanerstellung nicht möglich sein, die Wochentage einzuhalten, so kann der BVRLP die Begegnung auch auf einen anderen Wochentag verschieben.
- (3) **Die Karenzzeit läuft 30 Minuten nach der angegebenen Uhrzeit (Spielbeginn) ab !!!**
- (4) Ist eine Mannschaft nach Ablauf der Karenzzeit nicht anwesend bzw. nicht mit einer spielberechtigten Mannschaft (mindestens 4 Sportler in korrekter Spielerkleidung) anwesend, hat die Mannschaft das angesetzte Spiel verloren. Die Karenzzeit für die Rückrundenbegegnung der Rheinland-Pfalz Liga läuft um 12.30 Uhr aus.
- (5) Der Gastgeber hat den Mannschaftsführer der Gastmannschaft über den Verlauf des Spieltages zu informieren., z.B. ob Pausen eingelegt werden, Rauchverbot im Spiellokal besteht, TV-Übertragungen oder Videoaufnahmen vorgenommen werden usw.
- (6) Das einzelne Spiel muss 5 Minuten nach Aufruf aufgenommen werden. Ist ein Sportler 5 Minuten nach Aufruf nicht spielbereit, nicht anwesend bzw. tritt er zum Spiel nicht an, ist die einzelne Begegnung als verloren zu werten.

2.8 Nachmelden von Sportlern

Das Nachmelden von Sportlern in eine Mannschaft ist statthaft. Diese Sportler können jedoch in keiner anderen Mannschaft mehr eingesetzt werden (unabhängig vom Einsatz des Sportlers).

Nachmeldungen müssen **zwei Wochen vor dem nächsten Spieltag** beim Geschäftsführer beantragt werden.

2.9 Mannschaftsaufstellung

Die Mannschaftsaufstellung ist vor Beginn eines jeden Durchgangs vorzunehmen, wobei **1.1.7** zu beachten ist.

Jeder Sportler darf zweimal eingesetzt werden, jedoch nur in verschiedenen Disziplinen und Durchgängen.

2.10 Mannschaftsstärke

- a) Eine Mannschaft besteht aus mindestens **5 Sportlern**.
- b) Ausnahme Rheinland-Pfalz-Liga (RL):
An einem **Spieltag gemäß Spielplan**, kann eine Mannschaftsbegegnung mit **drei** Sportlern ausgetragen werden, wobei unter Berücksichtigung von **2.5**, alle doppelt eingesetzt werden können, jedoch nur in verschiedenen Disziplinen und Durchgängen.
- c) An einem **vorgezogenen Spieltag**, kann eine Mannschaftsbegegnung mit **vier** Sportlern ausgetragen werden, wobei alle doppelt eingesetzt werden können, jedoch nur in verschiedenen Disziplinen und Durchgängen
- d) Werden in einer Mannschaft Sportler eingesetzt, die an nationalen oder internationalen Wettbewerben teilnehmen, muss jeweils ein zusätzlicher Sportler in die Mannschaft gemeldet werden, um eventuellen Engpässen in den Mannschaften vorzubeugen.

2.11 Spielergebnismeldung

Nach Beendigung der Mannschaftsbegegnungen, spätestens bis 22.00 Uhr sind die jeweiligen Spielergebnisse von der Siegermannschaft telefonisch oder per Fax dem Geschäftsführer mitzuteilen. Nicht eingegangene Ergebnismeldungen werden mit einem Unentschieden gewertet.

2.12 Spielberichte

Die Mannschaften sind verpflichtet, die Spielberichte aufzubewahren. Im Falle eines Protestes oder eines Eintages im Feld "Bemerkungen" sind die Spielberichte innerhalb einer Woche nach dem Spieltag an den Geschäftsführer weiterzuleiten.

Die Mannschaften müssen außer in oben genannten Fällen **keine** Spielberichte weiterleiten.

2.13 Meldeschluss

Der Meldeschluss für die Wettbewerbe Kombi-Mannschaft ist der **01.August** eines jeden Jahres

2.14 Ligaeinteilung

Die Einteilung der Ligen erfolgt unter verschiedenen Gesichtspunkten.

- (1) eingegangene Meldungen bis zum Meldeschluss
- (2) Abschlusstabellen der vorangegangenen Spielzeit unter Berücksichtigung der Auf- und Abstiegsreglung
- (3) die Einteilung der einzelnen Klassen wird unter Berücksichtigung der regionalen Nähe vorgenommen

2.15 Auf- und Abstiegsreglung, Relegationsrunden

Die Auf- und Abstiegsreglung bezieht sich auf die Abschlusstabellen der Spielzeit

Klassen	Aufstieg	Abstieg	Relegation	Releg.-Aufsteiger
RL		Drei Letztplatzierten		
OL	Erstplatzierte	Zwei Letztplatzierten	Zweitplatzierte	Eine Mannschaft
VL	Zwei Erstplatzierten	Zwei Letztplatzierten		
LL	Erstplatzierte	Zwei Letztplatzierten	Zweitplatzierte	Eine Mannschaft
BL	Zwei Erstplatzierten	Zwei Letztplatzierten		
KL	Erstplatzierte		Zweitplatzierte	Zwei Mannschaften

Im Rahmen der Relegationsspiele der einzelnen Ligen gelten die Ausspielziele der laufenden Spielzeit, wobei eine Partie 8-Ball gestrichen wird, damit kein Unentschieden möglich ist.

Nachmeldungen von Sportlern zu den Relegationsspielen sind nicht möglich.

3.0 QUALIFIKATIONSTURNIERE ZUR LANDESMEISTERSCHAFT

3.1 Teilnehmer

Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder eines Vereins, die bis zum Meldeschluss dem Verband als aktives Mitglied gemeldet wurde.

Die Startgelder zu den Qualifikationsturnieren sind von den Vereinen mit Abgabe der Meldungen zum Meldeschluss auf das Verbandskonto zu überweisen.

3.2 Disziplinen

Bei den Qualifikationsturnieren werden folgende Disziplinen ausgetragen.

- 14.lendlos Einzel Herren und Damen

- 8-Ball Einzel Herren und Damen
- 9-Ball Einzel Herren und Damen
- Damenmannschaft
- Seniorenmannschaft
- Pokalmannschaft

3.3 Spieltermine

Die Spieltermine sind im Terminkalender des Verbandes festgesetzt.

3.4 Spielorte

Jeder Verein oder jedes Spiellokal kann sich für die Austragung von Qualifikationsturnieren schriftlich bewerben. Nach Durchsicht der Bewerbungen werden die Spielorte festgelegt und allen Vereinen mitgeteilt.

3.5 Startgelder

Pro Person und Disziplin beträgt das Startgeld :

- 8-Ball : DM 15,-
- 9-Ball : DM 15,-
- 14/1 endlos : DM 15,-

3.6 Anwesendheitskontrolle

Jeder Sportler/Mannschaft muss zum jeweiligen Spielbeginn seiner Erstrundenbegegnung anwesend sein. Ist ein Sportler/Mannschaft 5 Minuten nach Aufruf nicht zum Spiel anwesend, wird dieser aus dem Teilnehmerfeld des Qualifikationsturniers gestrichen. Es erfolgt Bestrafung gemäß Bußgeldkatalog der STO.

3.6 Meldeschluss

Alle Meldungen zu den Wettbewerben sind schriftlich unter Verwendung der Meldeliste bis zum Meldeschluss einzureichen. (**Posteingang**). Die Meldung verpflichtet zur Zahlung des Startgeldes.

Die Meldeschlüsse zu den einzelnen Wettbewerben sind.

Disziplin	Meldeschluss
8-Ball Einzel Herren und Damen	01. Oktober
9-Ball Einzel Herren und Damen	01. November
14.1endlos Einzel Herren und Damen	01. Dezember
Damenmannschaft	01. Januar
Seniorenmannschaft	01. Januar
Pokalmannschaft	01. Januar

3.7 Abmeldungen von Qualifikationsturnieren

Abmeldungen sind nur schriftlich unter Beachtung der STO möglich. **Telefonische Abmeldungen sind nicht möglich und werden nicht berücksichtigt.**

3.8 Spielsysteme bei den Qualifikationsturnieren

Alle Wettbewerbe werden im doppelten K.O.-System (Pokalmannschaft - einfach K.O.-System) ausgetragen. Die Wettbewerbe werden abgebrochen, wenn die Teilnehmer zu den Landesmeisterschaften feststehen. Voraussetzung zur Austragung einer Veranstaltung sind mindestens 4 gemeldete Sportler.

3.9 Qualifikanten zur Landesmeisterschaft

Die Anzahl der Qualifikanten wird vor der Veranstaltung mitgeteilt..

3.10 Ausspielziele

<u>Wettbewerb</u>	<u>14.1e</u>	<u>8-Ball</u>	<u>9-Ball</u>
<u>Herren Einzel</u>	90 Punkte	5 Gws.	7 Gws.
<u>Damen Einzel</u>	80 Punkte	4 Gws.	6 Gws.
<u>Damenmannschaft</u>	1 Partie 14/1e	75 Punkte	
	2 Partien 8-Ball	4 Gewinnspiele	
	2 Partien 9-Ball	6 Gewinnspiel	

Jede Mannschaft besteht aus mindestens 3 Sportlerinnen, wobei zwei Sportlerinnen doppelt eingesetzt werden können jedoch nur in verschiedenen Disziplinen und Durchgängen.

<u>Seniorenmannschaft</u>	1 Partie 14/1e	60 Punkte
---------------------------	----------------	-----------

2 Partien 8-Ball 3 Gewinnspiele

2 Partien 9-Ball 5 Gewinnspiele

Eine Mannschaft besteht aus mind. 3 Sportlern, wobei ein Teilnehmer jünger als 40 Jahren sein kann, jedoch älter als 35 Jahre sein muss. Gemischte Mannschaften - männlich und weiblich sind möglich. In jeder Mannschaftsbegegnung dürfen ein oder zwei Sportler zweimal eingesetzt werden, jedoch nur in verschiedenen Disziplinen.

Pokalmannschaft 2 mal 4 Partien 8-Ball 2 Gewinnspiele

evtl. 3 Partien 8-Ball 2 Gewinnspiele zur Entscheidung

Eine Mannschaft besteht aus mindestens 4 Sportlern. Jeder Sportler kann jeweils nur einmal je Durchgang eingesetzt werden. Die Mannschaftsaufstellung ist freigestellt und kann zu Beginn des zweiten Durchgangs und der Verlängerung neu festgelegt werden. Das Antreten mit nur 3 Sportlern ist nicht statthaft.

4.0 Landesmeisterschaften

4.1 Ausschreibungen

Für die Landesmeisterschaften der Damen, Herren, Jugend, Seniorenmannschaft, Damenmannschaft und Pokalmannschaft wird eine eigene Ausschreibung erstellt.